

Referent Abg. v. König: Wenn das der Fall sein sollte, so würde ich mich allerdings wiederholt darauf beziehen müssen, was bei §. 14 geltend gemacht worden ist, daß nämlich nach Ansicht der Deputation mindestens der Ausdruck „widerrechtlich“ etwas zu weit umfassend sein würde, weil, was den Rechten entgegen sei, im Voraus wenigstens allemal mit Bestimmtheit sich nicht übersehen läßt, und da, wo es nicht übersehen wurde, dem Advocaten ein gerechter Vorwurf nicht gemacht werden könnte, wogegen Das, was gesetzwidrig sei, allerdings bestimmt von dem Sachwalter erkannt werden muß.

Präsident Dr. Haase: Ich frage nun die Kammer, ob dieselbe der Deputation beistimme, welche in diesem §. 16 und zwar in dem mit 1 bezeichneten Satze das Wort „widerrechtlich“ vertauscht wissen will mit dem Worte „gesetzwidrig“. Genehmigt die Kammer diese beantragte Vertauschung? — Gegen 1 Stimme Ja.

Nimmt die Kammer in dieser Weise den Paragraphen an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 17.

Der Advocat darf einen angenommenen Auftrag vor Beendigung des Geschäftes, jedoch nur rechtzeitig, aufkündigen,

1) wenn er durch Krankheit behindert ist, denselben auszuführen,

2) wenn sein Auftraggeber, welcher das Armenrecht weder erlangt hat, noch dasselbe zu erlangen in der Lage ist, einen der Sache angemessenen Kostenvorstand nicht beschafft,

3) wenn derselbe ihm auf sein Verlangen nicht rechtzeitig mit den zur ordnungsmäßigen Betreibung der Sache erforderlichen Auskunftsertheilungen oder Urkunden zur Hand geht,

4) wenn derselbe die ihm schuldige Achtung verletzt,

5) wenn eines der in §. 15 unter 6 bezeichneten Verhältnisse durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft eintritt. In diesem letztern Falle hat der Advocat, wenn er den Auftrag nicht aufkündigt, ungesäumt, nachdem eines der §. 15 unter 6 bezeichneten Verhältnisse entstanden ist, seinen Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Die Deputation hat hierüber Etwas nicht bemerkt: sie empfiehlt den Paragraphen als zur Annahme geeignet.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über den Paragraphen sprechen wolle. Die Deputation empfiehlt dessen unveränderte Annahme. Nimmt die Kammer den §. 17 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 18.

Ueber die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags muß der Advocat sich ungesäumt erklären.

Wenn er voraussehen hat, daß seine Ablehnung für den Auftraggeber Versäumnisse im Proceße oder andere erhebliche

schwebliche Nachteile zur nothwendigen Folge haben wird, soll er, soweit es ihm den Verhältnissen nach thunlich und nach den Rechten statthaft, Vorsorge zur möglichsten Abwendung von solchen Versäumnissen und Nachtheilen treffen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 18.

Die Frage, ob Jemand gehalten sei, eine Zuschrift zu beantworten und einen in derselben gemachten Antrag zu berücksichtigen, ist verschieden beantwortet worden, und konnte auch je nach den Umständen verschieden beantwortet werden.

Wenn der Advocat der Regel nach gehalten ist, jedem ihn darum Angehenden Rechtsbeistand zu leisten, so folgt daraus nothwendig, daß er sich über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags ungesäumt zu erklären hat. Da nun diese Verpflichtung oft nicht erkannt worden ist, war es rathsam, sie bestimmt auszusprechen. Indessen hatte man dabei nicht stehen zu bleiben, sondern noch einen Schritt weiter zu gehen. Infolge der Ablehnung nämlich können, zumal für einen weit entfernten Auftraggeber, leicht Versäumnisse im Proceße oder andere erhebliche Nachteile entstehen. Diese abzuwenden, hielt sich der Advocat zeither weder für verpflichtet, noch auch für berechtigt, vielmehr nahm er meistentheils an, daß er, sobald er einen Ablehnungsgrund habe, nichts weiter zu thun brauche, als ihn geltend zu machen. Im Sinne des Auftraggebers aber liegt es muthmaßlich allemal, daß der von ihm ausersehene Advocat seinen Vortheil fördere, so weit es ihm überhaupt möglich ist, daher auch, wenn er den Auftrag nicht zu übernehmen vermag, doch wenigstens die Nachteile, welche daraus erwachsen können, abzuwenden suche. Die Mittel dazu werden nach den Umständen verschieden sein, er kann z. B. zum Behufe der Abwendung einer Versäumnis bei dem betreffenden Gerichte von dem ihm gewordenen Auftrage Anzeige machen, oder einen andern Sachwalter veranlassen, daß er sich der Geschäftsführung unterziehe. Uebrigens wird wahrscheinlich die künftige Proceßordnung Vorsehung dahin treffen, daß in Fällen der fraglichen Art bei dem Gerichte die Bestellung eines Vertreters veranlaßt werden kann. Jedenfalls wird die Vorschrift viel dazu beitragen, das Vertrauen in den Advocatenstand und damit das Ansehen desselben zu heben. Gefährdet wird er durch dieselbe nicht, denn ob und was er zur Abwendung etwaiger Nachteile und Versäumnisse vorzukehren vermochte, ist stets nach den Umständen zu bemessen. Einer billigen Beurtheilung aber muß er sich um so mehr zu gewärtigen haben, als er sich zu dem Geschäft nicht aufdrängt, sondern dasselbe nur zufolge gesetzlicher Vorschrift besorgt.

Der Bericht sagt:

Zu §. 18.

Auf den zweiten Satz dieses Paragraphen hat die Deputation um deswillen besonderes Gewicht gelegt, weil durch ihn die in den §§. 15, 16, 17 und 18 wiederholt gebrauchten Ausdrücke „rechtzeitig aufkündigen“ und „ungesäumt erklären“ in das rechte Licht gestellt werden. Man hat aber dafür gehalten, daß dieselbe Schonung und Rücksichtnahme, welche der Advocat bei Ablehnung eines Auftrags zu beobachten hat, ihm auch dann zur Pflicht zu machen sei, wenn er einen bereits übernommenen Auftrag zurückzugeben gemeint ist, zumal in diesem Falle bereits bestandene Verhältnisse und Verpflichtungen wieder aufge-